



KOA 1.380/21-018

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 300000b) vom 16.12.2020 auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, genehmigten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ wird gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.12.2020, bei der KommAustria eingelangt am 04.12.2020, stellte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (im Folgenden Antragstellerin) einen im Schreiben näher umschriebenen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G.

Die KommAustria beauftragte am 14.12.2020 die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 16.12.2020 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 zog die Antragstellerin ihren Antrag zurück und brachte den verfahrensgegenständlichen Antrag vom 16.12.2020 am 17.12.2020 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Ergänzung ihres Antrags auf.

Die Antragstellerin kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 21.12.2020 nach.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Mit Schreiben vom 28.12.2020 übermittelte die KommAustria den Antrag samt Ergänzungen gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G der Niederösterreichischen und der Oberösterreichischen Landesregierung sowie den im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbaren privaten Hörfunkveranstaltern zur Stellungnahme.

In der Folge langten Stellungnahmen der Radio Eins Privatrado GmbH vom 12.01.2021, des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, der Life Radio GmbH & Co. KG und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH vom 18.01.2021 sowie der Welle Salzburg GmbH, der Welle 1 Oberösterreich GmbH und der Radio Austria GmbH vom 20.01.2021 ein, welche der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 27.01.2021 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurden.

Mit Schreiben vom 16.02.2021 nahm die Antragstellerin zu den eingelangten Stellungnahmen Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist unter anderem aufgrund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 29.11.2017, GZ KOA 1.380/17-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Dieses umfasst aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ den Oberösterreichischen Zentralraum (Linz und Wels), Teile des Salzkammergutes (Gmunden), Teile der Pyhrn-Eisenwurzen-Region (Steyr) und Teile des Mühlviertels (Freistadt), jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2.2. Genehmigtes Hörfunkprogramm

Gemäß Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, wird das bewilligte Hörfunkprogramm wie folgt beschrieben:

„Das Hörfunkprogramm namens ‚Lounge FM‘ umfasst ein größtenteils (90 %) eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2), Lounge und Crossover (Kategorie 3) eingeteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen wird. Das Musikprogramm berücksichtigt in großem Umfang Musik von heimischen bzw. oberösterreichischen Künstlern. Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde. Thematisch umfassen diese unter anderem redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Sämtliche redaktionellen Beiträge haben Bezug zum Sendegebiet ‚Oberösterreich Mitte‘. Lokale Nachrichten werden sechs Mal täglich gesendet. Der Wortanteil beträgt exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr 10 % bis 15 %,

zwischen 18:00 und 22:00 Uhr 10 % und zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil exklusive Werbung in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Live Moderation soll insbesondere in der Morgensendung im Ausmaß von bis zu vier Stunden stattfinden.“

Im Zulassungsbescheid wurde hinsichtlich des Zulassungsantrags der Antragstellerin im Wesentlichen folgendes festgestellt:

„Die Entspannungsfunk GmbH beantragt ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet konzipiertes und größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm namens ‚LoungeFM‘, welches sich als ‚Wohlfühlprogramm‘ mit ruhigem Musikfluss versteht. In der Zielgruppe von ‚LoungeFM‘ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer, wobei es sich um ein generationenübergreifendes Programm handelt. Kernzielgruppe sind Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung.

Das Programm wird aus Linz gesendet, wodurch die lokale Verankerung im beantragten Versorgungsgebiet gewährleistet wird. Die Verankerung im Versorgungsgebiet spiegelt sich etwa auch in der Berücksichtigung von oberösterreichischen Musikern im Musikprogramm wider, die mittlerweile ‚Stars‘ des LoungeFM-Formats geworden sind. Beispielhaft nannte die Entspannungsfunk GmbH Uwe Walkner, Karl Möstl oder Parov Stelar.

Das geplante Programm ist ein Programm zur Unterhaltung mit einem Schwerpunkt auf Chillout, Swing, Smooth Jazz und Easy Listening. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) sowie Lounge und Crossover (Kategorie 3) geteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

‚LoungeFM‘ startet in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zum Lounge und ‚Cool Down Feeling‘ wird das Musikmanagement insbesondere auf Bossa Nova-, Ambient- und Easy Listening-Klänge setzen.

Das Musikprogramm wird nur in folgenden Fällen für Wortbeiträge unterbrochen: mit gut recherchierten, prägnanten Welt- sowie Lokal-Nachrichten, Lifestyle-,news to use‘ und außergewöhnlichen Serviceangeboten für Oberösterreich.

Insgesamt liegt der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Dieser Wortanteil ist exklusive Werbung zu verstehen und besteht zur Gänze aus lokalen Inhalten.

Die Länge der Beiträge orientiert sich an den üblichen und kommerziell vertretbaren Beitragslängen und beträgt zwischen 1:30 Minuten bis maximal 2:30 Minuten.

Die nationalen und die Weltnachrichten zur vollen Stunde werden auf Grundlage der von der Online-Redaktion von ‚derStandard.at‘ gestalteten Nachrichten erstellt und an Werktagen 12 Mal täglich von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Wahlabenden bis 21:00 Uhr gesendet.

Neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde sind auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde geplant. Thematisch umfassen diese u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Lokale Nachrichten soll es sechs Mal pro Tag geben.

Sämtliche redaktionellen Programmteile nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet ‚Oberösterreich Mitte‘ und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird jedoch nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein, etwa bei Landtags- und Gemeinderatswahlen oder Volksbefragungen. Neben der Auswahl der Auskunftspersonen aus dem Sendegebiet Oberösterreich, ist auch die Themenwahl dem Lokalbezug verpflichtet, etwa der lokale Event-Ticker mit Veranstaltungshinweisen für Oberösterreich, Wellness- & Fitness-News aus der Region oder Bewusst-Leben-Tipps mit aktuellen Gesundheitstipps von oberösterreichischen Experten, seien es Ernährungstipps oder Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz.

Abgesehen von den von ‚derStandard.at‘ übernommenen Nachrichten wird das Programm im Wesentlichen eigengestaltet. Einzige weitere Ausnahme können vereinzelte von Schwestergesellschaften der Entspannungsfunk GmbH übernommene Sendungen oder Beiträge sein, dies allerdings im Ausmaß von weniger als 10 % der Sendezeit. Dabei handelt es sich um programmliche Highlights von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, wie etwa ein Parovoz Stelar Konzert, das ebenso in anderen Versorgungsgebieten innerhalb des Netzwerks übernommen werden soll. Vergleichbare Beispiele für Sendungsübernahmen sind internationale Musikfestivals oder DJ-Sets in Form syndizierter Sendungen, die zum Format passen.

Das beantragte Programm wird nicht nur live, sondern in großem Umfang auch vorproduziert (allenfalls auch nur um Minuten zeitversetzt) ausgestrahlt, wobei dies für den Hörer kaum zu merken ist. Eine ‚echte‘ Live Moderation erfolgt vor allem am Morgen im Ausmaß von bis zu vier Stunden. Die Antragstellerin lässt somit offen, ob eine oder mehr oder allenfalls vier Stunden eines Sendetages live moderiert werden sollen.

Das von der Entspannungsfunk GmbH geplante Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow ‚Breakfast Lounge‘ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielhaft werden dafür Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, die Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz) sowie Online-Surftipps/Lounge Bookmark (Neues aus der Wohlfühlwelt von www.lounge.fm) genannt.

‚At work‘ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der

Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare pointiert zusammengefasst aus Feuilletons und Magazinen, wie Weekend, der Standard, die Presse, Spiegel, u.v.m.

„Relax“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 21:00 Uhr):

Hier wird verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt. Diese Programmschiene versteht sich als Begleiter durch den relaxten Nachmittag und für die Drive Time am Nachhauseweg. Zwischendurch wird regelmäßig über aktuelle Geschehnisse in Linz, Wels, Gmunden, Freistadt und Steyr informiert und darüber, was die Oberösterreicher gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollten. Darüber hinaus sind spezifische Tipps, die wahrscheinlich sogar eingefleischte Oberösterreicher noch gar nicht kannten, zu hören:

- *Verkehrsnachrichten einmal anders: Es wird auf die „Mobilitätsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Zentralraum fokussiert. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufrouten.*
- *Der Regional-Check: Was tut sich in den einzelnen Bezirken des Sendegebiets? Events, Konzerte, Ausstellungen, aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops u.v.m. werden dem Publikum präsentiert.*
- *Genuss pur: Unser erklärtes Ziel ist, mit jedem Tag das Leben der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher ein bisschen schöner, einfacher und genussvoller zu machen: Mit Vorschlägen zur Mittagspause, dem Wirtshaus-Guide oder Tipps zum entspannten Wochenende für die junge Familie.*
- *Kinder in Oberösterreich: Welche Möglichkeiten und Freizeitangebote bietet Oberösterreich für Familien, Kinder und Jugendliche?*
- *Das Wetter vor der Tür interessiert mehr als das im ganzen Land: Daher erfährt man auf LoungeFM alles über Sonnenschein oder Schneesturm im Schanigarten, das Badewetter samt Wassertemperaturen im Salzkammergut.*

Da Lounge- bzw. Smoothjazz-Formate weltweit internationale Erfolge erleben, auch weil sie eine ideale Begleitmusik für Menschen darstellen, die gleichzeitig im Internet surfen, bilden Informationen und Updates aus der Welt des Internets die redaktionelle Begleitung. Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer aus Oberösterreich die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

„Matlounge“ (Freitag Abend):

Jede Woche soll die neueste Musik am elektronischen Sektor präsentiert werden. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. Der DJ legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere Bossa Nova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll der Morgen mit Musik für den Brunch und speziellen Informationsangeboten, wie die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das „Café Latte Ranking“, gestaltet werden.

Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen in Oberösterreich berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsmöglichkeiten im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: ‚Austrian Lounge‘ (20:00 bis 21:00 Uhr) und ‚LoungeFM Soundtrack‘ (21:00 bis 23:00 Uhr). Mit der ‚Austrian Lounge‘ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlern widmet und diese präsentiert. ‚LoungeFM Soundtrack‘ ist eine Radioshow mit kultigen Hits aber auch aktueller Filmmusik aus TV und Kino.

[...]

Das Programm wird vom Techcenter in Linz-Winterhafen aus gesendet.“

2.3. Bisherige Ausübung der Zulassung

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.01.2021, KOA 1.380/21-001, wurde gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass mit der – nach vorhergehender Übertragung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G (Abspaltung zur Neugründung des mit der Zulassung verbundenen Geschäftsbetriebs) auf eine noch zu gründende 100%-ige Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung der Antragstellerin erfolgten – Abtretung von 100 % der Gesellschaftsanteile an dieser Tochtergesellschaft der Antragstellerin an die Medien Union GmbH Wien (FN 214968f) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Die genehmigte Eigentumsänderung wurde bis jetzt nicht durchgeführt.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.380/21-017, wurde aufgrund der Beschwerde der Life Radio GmbH & Co KG und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Antragstellerin in der Zeit vom 22.10.2020 bis zum 01.12.2020 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, genehmigten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung ein Wortprogramm ausgestrahlt hat, das weitgehend einen deutlich geringeren Wortanteil als die im Zulassungsbescheid vorgesehenen 10 % bis 15 % exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, von 10 % zwischen 18:00 und 22:00 Uhr und von 5 % zwischen 22:00 und 06:00 Uhr aufweist und – abgesehen von Lokalnachrichten in geringem Umfang, Wetter und Veranstaltungskalender – im sonstigen Wortprogramm keine redaktionellen Inhalte enthält, die in hohem Maß Bezug zum Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ haben.

2.4. Zum Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters

Im verfahrensgegenständlichen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters vom 16.12.2020 und in ihrer Ergänzung vom 21.12.2020 führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, sie habe sich mit dem bewilligten Programm in der letzten Zeit verstärkten wirtschaftlichen Herausforderungen in Oberösterreich ausgesetzt gesehen.

Beginnend mit dem zweiten Halbjahr 2018 sei ein kontinuierlicher, in der Zwischenzeit massiver Hörer-Schwund und damit verbunden naturgemäß auch eine wesentliche Reduktion der erzielbaren Einnahmen eingetreten.

Die Antragstellerin führe diese Probleme insbesondere auf folgende (externe und somit von ihr nicht beeinflussbare) Faktoren zurück:

- Am österreichischen Hörfunkmarkt sei eine deutliche Konsolidierung eingetreten, dazu komme ein neuer bundesweiter Anbieter (Radio Austria);
- Bedingt durch die Einführung von DAB+ sei es zu einer deutlich vergrößerten Auswahl an terrestrisch empfangbaren Programmen gekommen, wodurch auch mehr Anbieter um die Gunst der nationalen, aber vor allem auch der lokalen Werbekunden buhlen würden;
- Gerade für spezielle Musikrichtungen, wie sie im bisherigen Programm der Antragstellerin gespielt würden, nehme das Angebot der über Web empfangbaren Radiostationen massiv zu;
- Dazu kämen auch noch Streaming-Angebote anderer Hörfunkveranstalter mit Spezialisierung auf bestimmte Musikrichtungen (so biete etwa der ebenfalls im Verbreitungsgebiet Oberösterreich lizenzierte Hörfunkveranstalter „Life Radio“ neben seinem „normalen Programm“ aktuell sechs zusätzliche Livestreams, jeweils zugeschnitten auf einzelne Musikformate, an);
- Im Hörverhalten sei eine wesentliche Änderung eingetreten, dies insbesondere durch die verstärkte Akzeptanz von allgemeinen Musikstreaming-Anbietern (insbesondere Spotify und Apple Music), deren Zielgruppe (kaufkräftig und gut ausgebildet) große Überschneidungen mit der Zielgruppe der Antragstellerin bzw. deren Programm „LoungeFM“ hätten;
- Die Musiknutzung Over-IP sei auch durch innovative Hardware, insbesondere Smart Speaker (wie z.B. Alexa, Google Home etc.) zu Lasten der Antragstellerin gefördert worden.

Seit Anfang des Jahres 2020 kämen noch die Auswirkungen der Pandemie hinzu, wodurch es generell zu einem Wirtschaftsabschwung und größter Zurückhaltung potenzieller Werbekunden in Oberösterreich bei der Schaltung von Werbung in Rundfunkprogrammen gekommen sei.

All dies habe dazu geführt, dass die über den österreichischen Radio-Test gemessene Viertelstunden-Reichweite (Durchschnitts-Viertelstunde 06:00 bis 18:00 Uhr) des Programms der Antragstellerin in der werberelevanten Zielgruppe (14 bis 49) von rund 1400 Hörern (zweites Quartal 2018) auf nur noch rund 300 bis 400 Hörer (Radiotests 2 und 4/2019) gesunken sei. Im gleichen Verhältnis seien dadurch auch die Werbeerlöse der Antragstellerin eingebrochen.

Unter diesen Voraussetzungen sei ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Fortbetrieb der Antragstellerin mit dem bisherigen, genehmigten Programm im gegenständlichen Sendegebiet nicht mehr langfristig darstellbar.

Um den dargestellten Schwierigkeiten und insbesondere dem massiven Verfall der Hörerzahlen entgegen zu treten, müsse die Antragstellerin einschneidende Maßnahmen setzen, damit die Hörerzahl wieder signifikant ansteige. Dies sei realistischerweise nur durch eine Adaptierung des Programms möglich. Durch eingehende Marktbeobachtung und Planung sei die Antragstellerin zu dem Ergebnis gelangt, dass folgende Adaptierungen ihres Programms erforderlich seien:

- Das bisherige, auf sehr spezielle Zielgruppen ausgerichtete, Musikprogramm müsse in Richtung eines AC-Formats mit breitenwirksamerem Schwerpunkt (aber individueller Note) geändert werden, wobei aber auch weiterhin österreichische bzw. oberösterreichische Interpreten Berücksichtigung finden sollten;
- Der Wortanteil, insbesondere mit regionalem und/oder lokalem Inhalt, müsse erhöht werden, um einen „Mehrwert“ gegenüber Streamingdiensten anbieten zu können. Berichterstattung und Serviceelemente müssten ausgeweitet werden;
- Die Kernzielgruppe solle, um den Interessen der Werbewirtschaft entgegenzukommen, auf die dort nach wie vor als relevant angesehene Alterszielgruppe 14 bis 49 adaptiert werden;
- Um die mit einer Ausweitung des Wortanteils zwingend einhergehende Erhöhung der Produktionskosten wirtschaftlich tragen zu können, sei es erforderlich, von der fast gänzlichen Eigenproduktion des Programms abzugehen und – im Rahmen der Grenzen des § 17 PrR-G – Programmelemente anderer Hörfunkveranstalter zu übernehmen;
- Ungeachtet einer solchen teilweisen Programmübernahme von anderen Hörfunkveranstaltern würden in der verbleibenden Sendezeit nach wie vor Programmelemente, die auf die lokalen Bedürfnisse im Sendegebiet ausgerichtet seien, produziert und ausgestrahlt werden.

Zusammengefasst würden sich durch diese Änderungen folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem in der Zulassungsentscheidung genehmigten Hörfunkprogramm ergeben:

- Das Programm würde nicht mehr zur Gänze selbst produziert werden, sondern teilweise (bis maximal 75 %) von einem anderen, erfolgreichen, Hörfunkveranstalter – konkret der Radio Eins Privatradio GmbH – welcher bereits jetzt ein dem geplanten Programm ähnliches (Wort- und Musik-)Programm sende und dessen Sendegebiet nicht nur an das gegenständliche Sendegebiet unmittelbar angrenze, sondern im Sendegebiet bereits jetzt (über DAB+ bzw. auch, wenngleich nur teilweise und nicht immer mit ausreichender Empfangsqualität, über UKW) empfangbar sei, zeitgleich übernommen werden;
- Zumindest 25 % der Sendezeit (durchgerechnet) – sohin zumindest sechs Stunden/Tag – werde jedoch nicht iSd § 17 PrR-G übernommen, sondern eigens für das Sendegebiet produziert. Davon würden zumindest vier Stunden/Werktag – auf lokale Inhalte ausgerichtet – moderiert sein;
- Darüber hinaus würden auch innerhalb der grundsätzlich übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag, je nach Anfall bzw. Verfügbarkeit, rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse, etc.) im Rahmen von – nur im Sendegebiet Oberösterreich Mitte gesendeten – Programmfenstern (voraussichtlich von bis zu jeweils zwei Minuten) verbreitet werden;
- Das Wortprogramm würde daher gegenüber dem bisher genehmigten Programm deutlich (auf bis zu 25 % inkl. Werbung) ausgeweitet werden, wobei allerdings die im Zulassungsbescheid der Antragstellerin genannten Elemente dieses Wortprogramms (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, lokale Informations- und Servicesendungen, Event-Berichterstattung, Lifestyle Reports, etc.) auch weiterhin – sogar in verstärktem Ausmaß – Berücksichtigung finden würden;
- Das Programm werde außerhalb der Nachtstunden – also zwischen 05:50 und 22:00 Uhr – durchgerechnet über die Woche einen Wortanteil (inklusive Werbung und Produktionselementen) von rund 25 % haben, wobei dieser Wert an Werktagen leicht überschritten, an Wochenenden etwas unterschritten werden könne. Exakte Anteile pro Wochentag bzw. Sendestunde könnten aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände wie die

der redaktionellen Freiheit zuzuordnende unterschiedliche Beitragsanzahl bzw. -länge je nach Bedarf und aktueller Lage, sowie nicht einschätzbarer exakter Länge der Werbeblöcke nicht angeführt werden;

- Zum Wortanteil trügen neben der Moderation u.a. auch stündliche Nachrichten, lokale News-Updates, starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung bei. Zudem werde dem Bereich Musik und lokale bzw. heimische Musikproduktion ein großer Wert zugeordnet, der sich auch im Wortanteil in Form von Interviews, Reportagen und Beiträgen zur Musikszene widerspiegle;
- Während der Nachtstunden werde – sofern nicht in Einzelfällen eine Sondersituation vorliege (z.B. Übertragung von Veranstaltungen oder Berichte von besonderen Ereignissen) – unmoderiertes Musikprogramm gesendet, in welchem der Wortanteil lediglich aus einzelnen Produktionselementen bestehe und umfangmäßig 5 % nicht übersteigen werde (dies entspreche auch der bisherigen Zulassung);
- Das Musikformat würde in Richtung auf ein AC-Format mit Schwerpunkten in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter (wodurch sich das Programm wesentlich von anderen AC-Programmen im Sendegebiet unterscheiden werde) geändert werden;
- In den nicht als Mantelprogramm übernommenen – sohin ausschließlich für das Sendegebiet produzierten – Sendungen würden im Musikprogramm österreichische und v.a. auch oberösterreichische Interpreten berücksichtigt werden – dies in der geplanten Sendeschiene „Oberösterreich Rocknacht“ sogar mit einem besonderen Schwerpunkt;
- Die Kernzielgruppe solle etwas, auf 14 bis 49 Jahre, verjüngt werden.

Inwieweit diese geplanten Änderungen eine „grundlegende Änderung des Programmcharakters“ im Sinne des § 28a PrR-G darstellten, obliege der Entscheidung der Behörde. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer solchen Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (Ausübung des Sendebetriebs durch mehr als zwei Jahre) lägen gegenständlich vor. Eine Einschränkung der Angebotsvielfalt für die Hörer im Sinne von § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G sei durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten. Dies sei einerseits dadurch bedingt, dass in letzter Zeit dieses Angebot für die Hörer – insbesondere durch den zusätzlichen bundesweiten Anbieter, die DAB+-Programme und auch zahlreiche sogenannte freie Radios – deutlich zugenommen habe. Dazu komme das in der Zwischenzeit fast unbegrenzte Angebot an über Web empfangbaren Radiostationen sowie Streamingdiensten für jede nur erdenkliche Musikrichtung. Hinsichtlich des Wortprogramms werde durch die geplanten Änderungen das Angebot für die Hörer umfangmäßig sogar deutlich ausgeweitet werden. Für das Musikprogramm, wie es von der Antragstellerin bisher ausgestrahlt worden sei, gebe es ganz offensichtlich – aus den oben dargestellten Gründen – in Oberösterreich kein besonderes Interesse der angesprochenen Hörerkreise mehr – andernfalls hätte sich die Hörerzahl nicht, wie dargelegt, innerhalb von zwei Jahren um mehr als 70 % reduziert. Jene Hörer, die besonderes Interesse an dem bisher von der Antragstellerin ausgestrahlten Musikprogramm hätten, könnten dieses Interesse in Oberösterreich durch alternative Programme (Streaming-Dienste, etc.) ausreichend stillen (und würden dies offensichtlich auch bereits tun). Demgegenüber habe der Erfolg der Radio Eins Privatradios GmbH im Sendegebiet Wien/Niederösterreich/Burgenland unter Beweis gestellt, dass für ein derartiges Musikprogramm Nachfrage bei den angesprochenen Hörerkreisen bestehe, wobei ein solches Musikangebot – v.a. auch aufgewertet durch die Oberösterreich-spezifischen Schwerpunkte – im hier gegenständlichen Sendegebiet offensichtlich fehle.

In Hinblick auf die Frage, ob durch die Programmänderung schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation oder die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet zu erwarten wären, führte die Antragstellerin aus, dass die im Sendgebiet empfangbaren nicht-kommerziellen („freien“) Hörfunkveranstalter bei dieser Untersuchung nicht zu berücksichtigen seien, da dieselben definitionsgemäß nicht im (wirtschaftlichen) Wettbewerb mit der Antragstellerin stünden und ihre Einnahmen im Wesentlichen aus öffentlichen Fördermitteln bezögen. Ebenso könnten bei den beiden bundesweiten (privaten) Anbietern durch die gegenständliche Programmänderung keine solchen schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen eintreten, da dieselben ihr Programm und Werbung auf das gesamte Bundesgebiet ausrichteten und daher durch Programmänderungen lokaler Anbieter nicht beeinträchtigt sein könnten. Dazu komme, dass bei der Beantragung einer bundesweiten Zulassung im Sinne des § 28b PrR-G kein „Beauty-Contest“ im Sinne eines Wettbewerbs zwischen verschiedenen Programmformaten stattfinde, weshalb ein Antragsteller um eine solche bundesweite Zulassung sein Programm weitgehend frei wählen könne. Er habe daher auch keinen Anspruch darauf, dass sich der Programmcharakter lokaler Anbieter nicht ändere.

Auch die Programme des ORF seien bei einer derartigen Prüfung nicht hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung zu prüfen, da das Gesetz ausdrücklich auf die „Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter“ abziele und der Begriff des „Hörfunkveranstalters“ in § 2 Z. 1 PrR-G dahingehend definiert sei, dass der österreichische Rundfunk davon nicht umfasst sei.

Bei dieser Prüfung zu berücksichtigen seien sohin lediglich die kommerziellen, regionalen bzw. lokalen privaten Hörfunkanbieter. Für keinen dieser privaten Anbieter würde die von der Antragstellerin beabsichtigte Änderung ihres Programms schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation oder die Wirtschaftlichkeit haben.

Das Musikprogramm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG sei auch von dem von der Antragstellerin jetzt in Richtung auf ein AC-Format adaptiertes Programm deutlich abgegrenzt, eine Überschneidung der beiden Zielgruppen dürfte kaum vorliegen. Das Wortprogramm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG im Sendegebiet beschränke sich nach dem Zulassungsbescheid auf Welt- und Österreich-Nachrichten, lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsservice. Dabei handle es sich um selbstverständliche Elemente eines Radioprogramms, welche die Antragstellerin schon bisher ebenfalls ausgestrahlt habe (und weiter ausstrahlen werde).

Die Life Radio GmbH & Co KG weise in ihrem Zulassungsbescheid zwar hinsichtlich des Musikprogramms ebenfalls grundsätzlich ein AC-Format aus, lege aber offensichtlich einen besonderen Schwerpunkt auf „*Oldies der 80er und 90er-Jahre, Pop-Musik der 2000er Jahre und von heute*“. Auch hier sei zum geplanten Programm der Antragstellerin – v.a. durch den geplanten Schwerpunkt auf die Bereiche Rock und Singer/Songwriter – ein deutlicher Unterschied zu erkennen. Dazu komme, dass das Sendegebiet der Life Radio GmbH & Co KG wesentlich größer sei als das Verbreitungsgebiet des Programms der Antragstellerin. Ebenso sei zu bedenken, dass dieser Anbieter selbst durch über (aktuell sechs zusätzliche) Streamingdienste angebotene spezielle Musikprogramme (darunter etwa auch den Stream „Life Radio Chill Out“, der direkt das bisherige Zielpublikum der Antragstellerin anspreche) sein Angebot deutlich – und über den Zulassungsbescheid für terrestrisch verbreiteten Hörfunk hinausgehend – erweitert habe. Hinsichtlich des Wortprogramms werde ebenfalls darauf verwiesen, dass es sich dabei um die mehr

oder weniger selbstverständlichen Basisangebote eines Hörfunkprogramms handle, welche von der Antragstellerin auch schon im bisherigen Programm ebenso dargeboten würden.

Die genehmigten Programme der Welle 1 Oberösterreich GmbH sowie der Welle Salzburg GmbH (für das in Oberösterreich ausgestrahlte Programm) seien weitgehend deckungsgleich. Die Programme dieser beiden Anbieter seien wesentlich „jünger“ programmiert (10 bis 39); auch diesbezüglich bestehe ein ausreichend großer „Abstand“ zum Programm der Antragstellerin. Hinsichtlich des Wortprogramms gelte analog das zu „Life Radio“ Gesagte.

Zusammenfassend lasse sich also festhalten, dass durch die geplante Programmänderung nicht mit (schon gar nicht: schwerwiegenden) nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation bzw. die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet zu rechnen sei.

Die Antragstellerin stelle als Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ den Antrag, die KommAustria möge eine Änderung des Programmcharakters des im Rahmen dieser Zulassung ausgestrahlten Hörfunkprogramms gegenüber dem im Zulassungsbescheid beschriebenen Programm wie folgt genehmigen:

- *„Der Anteil des eigengestalteten Programms wird – im Rahmen der in § 17 PrR-G definierten Schranken – reduziert und werden wesentliche Teile (durchgerechnet maximal 75 %) des Programms von anderen Hörfunkveranstaltern zeitgleich übernommen;*
- *Das Musikprogramm wird in Richtung eines AC-Formats geändert, dies unter Berücksichtigung österreichischer bzw. auch oberösterreichischer Interpretinnen und Interpreten und mit Schwerpunkten in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter;*
- *Die Kernzielgruppe des Programms wird geringfügig, auf die Altersgruppe 14/49 verjüngt;*
- *Der Anteil des Wortprogramms soll (inklusive Werbung) auf bis zu 25 % ausgeweitet werden, wobei neben regelmäßigen Nachrichten (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten), Serviceelementen (Wetter, Verkehr, Event-Ankündigungen) auch weiterhin redaktionelle Rubriken (Kultur, Politik, Wirtschaft, Sport, etc.) und Lifestyle-News ausgestrahlt werden sollen, dies auch unter besonderer Beachtung lokaler Ereignisse im Verbreitungsgebiet.“*

Falls die KommAustria diese geplanten Änderungen nicht als „grundlegende Änderung des Programmcharakters“ einstufe, werde in eventu beantragt, dies gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festzustellen.

2.5. Versorgungssituation im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet

Neben den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3, und FM4 des Österreichischen Rundfunks sowie dessen regionalem Hörfunkprogrammen Radio Oberösterreich, Radio Salzburg (teilweise) und Radio Niederösterreich (teilweise) sind die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; bundesweite Zulassung)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene

Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Austria (Radio Austria GmbH; bundesweite Zulassung)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, Wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG)

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik der 2000er Jahre und von heute auch Oldies der 80er und 90er Jahre gespielt werden. Ebenso wird ein Schwerpunkt auf österreichischen Musikinterpreten gelegt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt etwa 30:70.

Radio Arabella (Radio Arabella Oberösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft AC“-Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

88,6 (Radio Eins Privatrado GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der

10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem „AC“-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichteter 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützige Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. In 40 % der Sendezeit, insbesondere von 00:00 bis 06:00 Uhr, werden unmoderierte Musikstrecken ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 % bis 90 % (bei Themensendungen). Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das Musikprogramm ist unformatiert, wobei der Schwerpunkt abseits des Mainstream und insbesondere auch auf Musik von österreichischen Musikern und Musikgruppen liegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen Sendungsgestalter.

Freies Radio Salzkammergut (Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut) – teilweise empfangbar

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen Offener Zugang, Interaktive Informationsplattform, Regionalentwicklung, Integration, Publizistische Ergänzung, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit/Werbefreiheit und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den Offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm enthält neben redaktionell gestalteten Veranstaltungshinweisen und einer regelmäßigen Magazinsendung auch moderierte Unterhaltungssendungen, Schulradiosendungen, Studiogespräche und Diskussionsrunden, ökumenische Programme, Literatursendungen sowie experimentelle und interkulturelle Beiträge. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert und enthält u.a. Konzertmitschnitte und Liveübertragungen, wobei die Musikformate zwischen den Sendungen die Aufgabe erfüllen, Verbindungen und Überleitungen herzustellen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll mindestens 20 % der gesendeten Musik von österreichischen Musikern und Interpreten stammen.

Radio Steyr (Welle 1 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“) sowie aus Linz, Wels und Perg. Das moderierte Programm wird im Ausmaß von maximal 80 % aus anderen Versorgungsgebieten der Welle 1-Gruppe übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Welle 1 Linz (WELLE SALZBURG GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus Linz, Wels und Perg sowie aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“). Das moderierte Programm wird von Montag bis Freitag im Ausmaß von ca. 20 % von dem für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erstellten Programm übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ und zu dem hierfür genehmigten Programm ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zum bisher ausgeübten Sendebetrieb der Antragstellerin beruhen auf den zitierten Entscheidungen und den Bezug habenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Schriftsatz vom 16.12.2020 und dem ergänzenden Schriftsatz vom 21.12.2020.

Die Feststellungen hinsichtlich der Versorgungssituation im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ beruhen auf der grafischen Darstellung und Darlegung im Gutachten des Amtssachverständigen vom 16.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

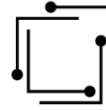
(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen zu § 28a Abs. 3 PrR-G aus (Hervorhebungen nicht im Original):

„Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende



Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Aufgrund des Antrags besteht kein Zweifel, dass das es sich beim Wechsel vom genehmigten zum im vorliegenden Antrag beschriebenen Programm angesichts des völligen Austauschs des Musikprogramms (von einem sich vom üblichen AC-Programmangebot stark abhebenden Programm zu einen solchen AC-Programm) mit einem Austausch der Zielgruppe (von einem Nischenpublikum in den Mainstream) sowie starkem Sinken des Anteils an eigengestalteten Programm (von im Wesentlichen vollständiger Eigengestaltung auf 25 %) bei gleichzeitiger nicht unerheblicher inhaltlicher Umorientierung des Wortprogramms um eine grundlegende Änderung des Programms im Sinne von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G handeln würde.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

Gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G soll eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „*seinen Sendebetrieb ausgeübt*“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden können. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den letzten beiden Jahren vor der Entscheidung über einen Antrag auf Programmänderung ununterbrochen bzw. durchgehend ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005).

Nach der zweiten Voraussetzung gemäß Z 2 leg. cit. darf die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalterinnen im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für den antragstellenden Hörfunkveranstalter seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne sein Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die der betreffende Hörfunkveranstalter selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch seinen wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Mindestens zweijähriger unbeanstandeter Sendebetrieb

Wie bereits zuvor ausgeführt wurde, ist die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

Aus der Rechtsprechung des VwGH lassen sich dazu zweierlei Aspekte ableiten: Zum einen wird klargestellt, dass der Gesetzgeber beim Verständnis der Wortfolge „*seinen Sendebetrieb ausgeübt hat*“ ein gesetzes- und bescheidkonformes Verhalten des Zulassungsinhabers voraussetzt (vgl. auch BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007). Demnach ist für die Erfüllung der Zwei-Jahres-Frist ein unbeanstandeter Sendebetrieb unerlässlich. Das in der Zulassung genehmigte Programm muss zumindest zwei Jahre am Markt erprobt worden sein, bevor die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung erfolgen kann. Umgekehrt haben Zeiten, in denen kein zulassungskonformes

Programm gesendet wurde, bei der Prüfung der Frist außer Betracht zu bleiben. Zum anderen lässt der VwGH im Hinblick auf die Auslegung der Passage „*seit mindestens zwei Jahren*“ eindeutig erkennen, dass es sich hierbei um einen unmittelbar vor der Erlassung des Bescheides gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G liegenden durchgehenden Zeitraum handeln muss (arg. „*in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides*“, bzw. „*zumindest zwei Jahre hindurch*“; vgl. dazu VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 12.12.2007, 2007/04/0205; BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011, 611.115/0002-BKS/2011 und 611.113/0002-BKS/2011).

Die Formulierung, wonach der Hörfunkveranstalter „*seit mindestens zwei Jahren*“ seinen Sendebetrieb ausgeübt haben muss, ist daher zweifelsfrei so zu verstehen, dass der maßgebliche Zeitpunkt (Senden eines zulassungskonformen Programms) zwei Jahre zuvor begonnen haben und bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Regulierungsbehörde über den Antrag gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G anhalten muss (vgl. VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050). Es reicht daher nicht aus, dass „irgendwann“ ein zulassungskonformes Programm gesendet wurde; ebenso verbietet sich auch die Zusammenrechnung von nicht zusammenhängenden Zeiträumen, in denen ein zulassungskonformes Programm gesendet wurde (vgl. BKS 14.12.2011, 611.111/0002-BKS/2011).

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.380/21-017, hat die KommAustria aufgrund der Beschwerde der Life Radio GmbH & Co KG und der Radio Arabella Oberösterreich GmbH gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die Antragstellerin in der Zeit vom 22.10.2020 bis zum 01.12.2020 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, genehmigten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung ein Wortprogramm ausgestrahlt hat, das weitgehend einen deutlich geringeren Wortanteil als die im Zulassungsbescheid vorgesehenen 10 % bis 15 % exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, von 10 % zwischen 18:00 und 22:00 Uhr und von 5 % zwischen 22:00 und 06:00 Uhr aufweist und – abgesehen von Lokalnachrichten in geringem Umfang, Wetter und Veranstaltungskalender – im sonstigen Wortprogramm keine redaktionellen Inhalte enthält, die in hohem Maß Bezug zum Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ haben.

Das Vorliegen der ersten der beiden gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G kumulativ zu erfüllenden Antragsvoraussetzungen ist daher zu verneinen, da die Antragstellerin keinen zulassungskonformen Sendebetrieb über einen ununterbrochenen Zeitraum von zumindest zwei Jahren vor der gegenständlichen Entscheidung über die Programmänderung ausgeübt hat.

Aufgrund der bisherigen rechtlichen Ausführungen kann somit auch ein Eingehen auf die in § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G normierten Kriterien, ob eine Genehmigung der beantragten Programmänderung schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer erwarten lässt, unterbleiben, da die Voraussetzungen in § 28a Abs. 3 Z 1 und Z 2 PrR-G kumulativ zu erfüllen sind. Ebenso verhält es sich im Hinblick auf die für eine Programmänderung zu berücksichtigenden maßgeblichen Umstände, die sich seit Zulassungserteilung an die Antragstellerin ohne ihr Zutun geändert hätten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.380/21-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Juni 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)